ÜBERSETZUNG

STAATSRAT
Gesetzgebungsabteilung

Gutachten 79.278/17
vom 26. Mai 2026

über

einen Entwurf eines Erlasses der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft ‘zur Abänderung des Erlasses der Regierung vom 28. Mai 2009 über die Bescheinigungen, Nachweise, Brevets, Zeugnisse, Diplome und Zusatzdiplome zur Bestätigung der in der Deutschsprachigen Gemeinschaft organisierten Studien’

#LW-CJFIIEBEJ-HJCHIUQ#

Am 24. April 2026 wurde der Staatsrat, Gesetzgebungsabteilung, von dem Minister für Unterricht, Ausbildung und Beschäftigung der Deutschsprachigen Gemeinschaft darum gebeten, innerhalb einer Frist von dreißig Tagen ein Gutachten über einen Entwurf eines Erlasses der Regierung ‚zur Abänderung des Erlasses der Regierung vom 28. Mai 2009 über die Bescheinigungen, Nachweise, Brevets, Zeugnisse, Diplome und Zusatzdiplome zur Bestätigung der in der Deutschsprachigen Gemeinschaft organisierten Studien' abzugeben.

Der Entwurf wurde von der siebzehnten Kammer am 26. Mai 2026 untersucht. Die Kammer setzte sich zusammen aus Luc DONNAY, Kammerpräsident, Laurence VANCRAYEBECK und Anne-Stéphanie RENSON, Staatsräte, Philippe DE BRUYCKER, Beisitzer, und Charles-Henri VAN HOVE, Greffier.

Der Bericht wurde von Roger WIMMER, Erster Auditor, vorgelegt.

Das Gutachten, dessen Wortlaut nachstehend wiedergegeben ist, wurde am 26. Mai 2026 abgegeben.

*

‡LW-CJFIIEBEJ-HJCHIUQ‡

Da der Begutachtungsantrag aufgrund von Artikel 84 § 1 Absatz 1 Nr. 2 der am 12. Januar 1973 koordinierten Gesetze ‚über den Staatsrat' eingereicht wurde, beschränkt sich die Gesetzgebungsabteilung gemäß Artikel 84 § 3 der o.a. koordinierten Gesetze darauf, die Rechtsgrundlage, die Befugnis des erlassenden Organs sowie die Einhaltung der vorangehenden Formvorschriften zu untersuchen.

UNTERSUCHUNG DES ENTWURFS

1. Die in den Absätzen 1 und 2 der Präambel erwähnten Bestimmungen, die sich auf die der Regierung erteilte allgemeine Durchführungszuständigkeit beziehen, sind mit einer Dekretbestimmung zu kombinieren, damit sie die Rechtsgrundlage für die in den Artikeln 1, 2 und 3, Nrn. 5 bis 8 vorgesehenen Aufhebungen bilden können [1]. Die Präambel ist infolgedessen zu ergänzen.

2. In dem Titel der vier Anhänge und in der Formel unter den Anhängen sind die vollständige Bezeichnung des abändernden Erlasses auch mit dessen Datum [2] zu erwähnen, anstatt den Unterschriften das Datum der Verabschiedung voranzustellen.

DER GREFFIER DER PRÄSIDENT

Charles-Henri VAN HOVE Luc DONNAY

Das Gutachten wurde unter der Aufsicht von Roger WIMMER, Erster Auditor, übersetzt.

Der Chefgreffier,

Gregory DELANNAY

[1] *Principes de technique législative – Guide de rédaction des textes législatifs et réglementaires,* www.staatsrat.be, unter „Technique législative", Empfehlung 23.1, c).

[2] *Ibidem*, Formeln F 4-2-13-2 und F 4-8-2.

‡LW-CJFIIEBEJ-HJCHIUQ‡